

Erscheint außer Sonntags  
täglich. — Bis früh 9 Uhr ein-  
gehende Anzeigen kommen in der  
Regel u. wenn irgend möglich in der  
nächsten Nr. zur Aufnahme.

# Börsenblatt

Beiträge  
für das Börsenblatt sind an die  
Redaction — Anzeigen aber  
an die Expedition desselben  
zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N<sup>o</sup> 235.

Leipzig, Mittwoch den 8. October.

1884.

## Amthlicher Theil.

### Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der  
J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(\* vor dem Titel = Titelausgabe.  
† = wird nur baar gegeben.)

K. Aue, Verlag in Stuttgart.

Leß, G., deutsche Sprachinseln in Wälschtirol.  
8<sup>o</sup>. \* 1. —

M. Bernheim, Verl.-Gto. in Basel.

Ehrhardt, A., Wir gehen nicht nach Canossa.  
Orig.-Lustspiel. 8<sup>o</sup>. \* 2. 50

Buchhandlung d. Waisenhauses  
in Halle.

Handbibliothek, germanistische. Hrsg. v. J.  
Zacher. VI. gr. 8<sup>o</sup>. \* 8. —  
Inhalt: Lamprochts Alexander. Hrsg. u.  
erklärt v. K. Kinzel.

Knapp, G. Ch., Beiträge zur Lebensgeschichte  
August Gottlieb Spangenberg's. Zum ersten-  
mal hrsg. v. O. Frid. 8<sup>o</sup>. \* 1. 80

Buchhandlung d. Waisenhauses  
in Halle ferner:

Krause, G., Friedrich der Große u. die deutsche  
Poesie. gr. 8<sup>o</sup>. \* 2. —

Stein, A., schlichte Geschichten. II. Aus Dorf  
u. Stadt. 8<sup>o</sup>. 3. 60; Einbd. \*\* —. 60

Wolf, F. A., Prolegomena ad Homerum.  
Ed. III., quam cur. R. Peppmüller. 8<sup>o</sup>.  
\* 2. 40

S. Dominicus in Prag.

Kögler, K., über Lebensversicherung. Eine  
Skizze. gr. 8<sup>o</sup>. \* —. 64

Schneider, F., Leibeigen. Dramatisches Ge-  
dicht. 8<sup>o</sup>. \* 2. 40

Expedition der Baugewerks-Zeitung  
in Berlin.

Kalender der Baugewerks-Zeitung f. d. J.  
1885. 8. Jahrg. 2 Thle. 16<sup>o</sup>.  
Geb. in Ldr. \* 2. 50; m. Schloß \* 3. —

Hoffmann & Campe, Sort.-Gto.  
in Hamburg.

Verein, nordwestdeutscher, f. Gefängnißwesen.  
14. Vereinsjhr. Hrsg. v. H. Föhring. gr. 8<sup>o</sup>.  
\* 2. —

M. Pöchner'sche Buchh. in Krems.

Vogl, J., Anleitung zur praktischen Behand-  
lung der im f. l. Schulbücher-Verlage zu  
Wien erschienenen Fibel nach der analytisch-  
synthet. Schreiblese-Methode. gr. 8<sup>o</sup>. \* 1. 20

S. N. Mecklenburg in Berlin.

Dickens, Ch., das Heimchen am Herde. Wort-  
getreu aus d. Engl. überf. 1. Bdchn. 32<sup>o</sup>.  
\* —. 25

Goldsmith, O., der Landprediger v. Wakefield.  
Wortgetreu aus dem Engl. überf. 1. Bdchn.  
32<sup>o</sup>. \* —. 25

Macaulay, Th. B., die Geschichte Englands  
v. der Thronbesteigung Jakobs II. ab. Aus  
dem Engl. überf. 1. Bdchn. 32<sup>o</sup>. \* —. 25

Shakespeare, W., Julius Cäsar. Trauerspiel.  
Aus dem Engl. überf. 1. u. 2. Bdchn. 32<sup>o</sup>.  
à \* —. 25

— Macbeth. Trauerspiel. Aus dem Engl. überf.  
1. Bdchn. 32<sup>o</sup>. \* —. 25

G. Schmeier in Nürnberg.

Meyer's, F., Handbuch f. Postmarkensammler.  
4. Nachtrag. Zusammengestellt v. P. Kloss.  
gr. 8<sup>o</sup>. \*\* 2. 50

## Nichtamtlicher Theil.

### Von der Berner Literar-Conferenz.

Ueber die Ergebnisse der internationalen Conferenz in Bern  
zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst  
wird Folgendes berichtet:

Der schweizerische Bundesrath hatte in beinahe wortgetreuer  
Uebereinstimmung das Programm angenommen und der Conferenz  
vorgelegt, welches die früheren Congressse in Bern und Amster-  
dam ausgearbeitet hatten, und demselben nur noch einige Aus-  
führungs- und Uebergangsbestimmungen beigelegt. Von diesen  
nennen wir nur zwei: „Die zur Zeit in Kraft bestehenden Con-  
ventionen unter den Vertragsstaaten, welche von der gegenwärtigen  
Convention in einem oder dem anderen Punkte abweichen, können  
dessenungeachtet bis zu ihrem Ablaufe in Kraft verbleiben. In  
diesem Falle werden die Unterthanen oder Bürger der Vertrags-  
staaten, die durch solche Conventionen nicht gebunden sind, in den  
bezüglichen Staaten in den Genuß aller derjenigen Rechte gesetzt,  
welche sie der meistbegünstigten Nation gewährt.“ — Sodann  
wurde die Aufgabe des zu gründenden internationalen Bureaus  
ähnlich in der Weise bestimmt, wie es in der internationalen  
Convention zum Schutze des gewerblichen Eigenthums vom  
20. März 1883 geschehen ist. Es wurde auch für dieses zweite  
Bureau einstimmig Bern als Sitz bestimmt.

Die Verhandlungen der Conferenz führten zu einem sehr be-  
friedigenden Ergebniß. Der Entwurf, welcher sich wesentlich an  
das Programm des Berner Congresses von 1883 und an den-  
jenigen des Bundesraths anschließt, wurde von den anwesenden  
Delegirten unterzeichnet und soll den Regierungen mitgetheilt  
werden; auf einer nächsten Conferenz soll binnen Jahresfrist die  
Convention definitiv festgestellt werden.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen sind: Die Angehörigen  
eines der Vertragsstaaten genießen in allen anderen Staaten der  
Union für ihre Werke dieselben Vortheile, welche die betreffenden  
Gesetze den eigenen Staatsangehörigen gewähren. — Unter litera-  
rischen Werken sind auch Manuscripte verstanden, und literarische  
und künstlerische Werke, welche in einem der Vertragsstaaten  
herausgegeben werden, sind geschützt, auch wenn der Urheber einem  
Land angehört, das nicht zur Union zählt. — Die Urheber eines  
Werkes genießen in allen Ländern der Union das ausschließliche  
Uebersetzungsrecht für ihre Werke während zehn Jahren nach der  
Veröffentlichung in einem Unionsstaate. — Auszüge oder ganze  
Stücke eines in der Union erschienenen Werkes, Chrestomathien zu  
Zwecken des Unterrichts, oder wenn die Bearbeitung selbst einen  
wissenschaftlichen Charakter für sich hat, sind gestattet; doch muß  
der Name des Autors oder die Quelle genannt sein. — Einfügung  
von musikalischen Compositionen in Sammlungen, welche für  
Musikschulen bestimmt sind, sind nicht erlaubt. — Der Schutz der